



Mainz, 10. September 2018

Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz

Festsetzung gemäß § 39 SGB VIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege werden zum 01. November 2018 wie folgt festgesetzt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	522	240	762
6 – 12	592	240	832
12 - 18	676	240	916

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

Zusätzlich zu übernehmen sind bei nachgewiesenen Aufwendungen die Pauschalbeträge zu einer Unfallversicherung (**maximal 160,23 Euro pro Jahr in allen Altersstufen** und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung (**42,53 Euro pro Monat für jedes Pflegekind**, aber nur für eine Pflegeperson). Diese Erstattungen sind Teil der laufenden Leistungen (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Im Auftrag

Birgit Zeller

Landesjugendamt

